

SATZUNG

der Sportvereinigung 1945 e.V. Hüttengesäß

§1

Name und Sitz

der am 01. August 1945 gegründete Verein führt den Namen:

Sportvereinigung 1945 e.V. Hüttengesäß

(vormals 1892 - 1902 - 1912)

und hat seinen Sitz in Ronneburg.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau eingetragen.

§2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3

Zweck und Aufgaben

Der Verein Sportvereinigung 1945 e.V. Hüttengesäß verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der gültigen Form und dient der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder auf der Grundlage des Amateurgedankens.

Er will insbesondere seine Mitglieder

- a) durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss aller parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich kräftigen;
- b) durch die Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander verbinden;
- c) über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sports auf breiter volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft zusammenzuführen. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperlich und geistig sittliche Erziehung zuteilwerden.

Der Verein erkennt für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung des Landessportbundes Hessen und die Satzung der für ihn zuständigen Fachverbände an.

§4

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe können einen Ehrenamtsfreibetrag nach §3 Nr.: 26a EStG in Anspruch nehmen. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Jugendmitglieder

2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.

3. Zu Ehrenmitgliedern können durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben oder mindestens 50 Jahre Mitglied des Vereins sind.

4. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschreiben. Sie bestätigen damit, dass sie einverstanden sind, dass das minderjährige Kind auch an Wettkämpfen teilnimmt.

§6

Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.

§7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,

2. durch Austritt, der nur schriftlich zum 30.06. und 31.12. eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 1 Monat zuvor zu erklären ist. Vorstandsmitglieder, die mit Ämtern betraut sind oder in ihrer Eigenschaft Vereinsvermögen verwalten, haben erst Rechenschaft gegenüber dem Vorstand abzugeben bzw. das Vereinsvermögen zu übergeben,

3. durch die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis wenn ein Mitglied

- a) bis 31.03. des Folgejahres mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
- b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;

4. durch Ausschluss (siehe §12)

§8

Mitgliedschaftsrechte

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken.
2. Jugendmitglieder bis 16 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht; sie können auch nicht gewählt werden. Zu den in der Satzung genannten Organen sind nur volljährige Mitglieder wählbar.
3. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes oder eines vom Vorstand bestellten Organs in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
4. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt.

§9

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen,
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§10

Geschäftsordnung

Die Pflichten und Rechte der Mitglieder, die Aufgabe des Vorstandes und der Ausschüsse, die Durchführung von Versammlungen und Vorstandssitzungen sowie der Wahlen können in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

§11

Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden.

Aus gegebenem Anlass können Mitglieder auf Antrag vorübergehend beitragsfrei gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

Die bereits entrichteten Mitgliedsbeiträge werden bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.

§12

Strafen, Ausschluss

Zur Ahndung von Vergehen können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) Sperre.

Durch den Vorstand können nach Anhörung des Ältestenrates Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar

- a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
- b) bei schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins,
- c) bei Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane.

Ein Ausschluss kann nur durch ein 2/3 Mehrheit des Vorstandes beschlossen werden.

Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand herauszugeben.

§13

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand (§14)
- 2. der Ältestenrat (§15)
- 3. die Mitgliederversammlung (§16)

§14

Vorstand

Der Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus den Vorsitzenden der Bereiche:

- a) Wirtschaft
- b) Finanzen
- c) Spielbetrieb
- d) Kommunikation
- e) Jugend
- f) Technik

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist. Scheidet im Laufe einer Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ein Mitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung des Amtes berufen. Er nimmt dieses Amt bis zur Wahl in der Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung wahr.

Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.

§15 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die alle 2 Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden und die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden bestimmen.

Der Ältestenrat handelt in Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegen:

- a) die Pflege guter Beziehungen der Vorstandsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und zu den Ausschüssen, insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse außergerichtlich geschlichtet werden,
- b) die Beratungen des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Mitglied des Ältestenrates sein.

§16 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und soll im ersten Quartal des Kalenderjahres einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens 8 Tage bzw. frühestens 3 Wochen schriftlich vor dem Termin erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:

- a) Geschäftsberichte der Vorstandsmitglieder
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahlen (alle 2 Jahre)

e) Satzungsänderung (im Bedarfsfall)

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die Versammlung ist sodann unverzüglich einzuberufen. Die Einladung muss spätestens 8 Tage vorher unter Angaben der Tagesordnung erfolgen.

4. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied 1 Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Es können mehrere Organe des Vorstandes in jeweils einem geheimen Wahlgang gewählt werden.

Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse können per Handzeichen gewählt werden, wenn von der Versammlung kein Widerspruch eingelegt wird.

Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt.

Ein Vorstandsmitglied leitet die Versammlung. Nach Ablauf der Wahlperiode tritt der gesamte Vorstand geschlossen zurück. Vor seiner Entlastung wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter, der die Versammlung bis zur Neuwahl des Vorstandes leitet.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig.

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§17

Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.

Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Wirtschaftsführung des Vereins laufend zu überwachen.

Zu den Kassenprüfern müssen mindestens 2 Personen bestellt werden, die nicht Vorstandsmitglieder sind.

§18

Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

§19

Ehrungen

1. Der Verein ehrt seine Mitglieder durch die Ernennung zu

a) Ehrenvorsitzende/r

b) Ehrenmitglied

2. durch die Verleihung der

a) goldenen Ehrennadel

b) silbernen Ehrennadel.

Über die Ehrung entscheidet der Vorstand durch mehrheitlichen Beschluss auf Grundlage der Ehrenordnung.

§20

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung dies mit 3/4 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und der Begründung, und nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an die Gemeinde Ronneburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am

11. März 2022

GESCHÄFTSORDNUNG

§1

Die Sportvereinigung 1945 e. V. Hüttengesäß wurde am 01. August 1945 in Hüttengesäß gegründet.
Sie ist ein Zusammenschluss folgender Vereine:

Turnverein Vorwärts 1892
Turngemeinde 1902
Fußballvereinigung 1912

§2

Unbescholtener Ruf und Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind Bedingungen der Aufnahme.

§3

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Verein würdig zu vertreten, seinen Nutzen zu mehren, sein Ansehen zu wahren und alles zu vermeiden, was eine Schädigung befürchten lässt.
2. Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern dürfen weder auf dem Sport- oder Übungsplatz noch außerhalb derselben durch Selbsthilfe entschieden werden.
3. Jedes Mitglied muss seinen Beitrag pünktlich entrichten. Bei längerer Arbeitsunfähigkeit oder in sonstigen besonderen Fällen können einzelne Mitglieder von der Beitragszahlung vorübergehend befreit werden. Die Freistellung hat der Vorstand zu beschließen und das Mitglied entsprechend in Kenntnis zu setzen.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§4

Ehrungen

- siehe gesonderte Ehrenordnung –

§5

1. Wenn ein Mitglied nicht im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnung handelt, den Verein schädigt, sich außerhalb der Gemeinschaft stellt oder die sportlichen Grundsätze missachtet, hat der Vorstand umgehend eine Prüfung vorzunehmen. Ist ein Ausschluss des Betreffenden zur Reinhaltung und Wahrung der Interessen des Vereins vonnöten, so ist er auszuschließen.

§6

1. Der Verein wird vom Vorstand verwaltet und vertreten.

2. Der Vorstand ist von allen Mitgliedern zu achten und zu respektieren. Seine Maßnahmen und Entscheidungen sollen nur in den Mitgliederversammlungen zur Diskussion gestellt werden.

§7

1. Die Mitglieder haben die Pflicht, an der Jahreshauptversammlung teilzunehmen.

§8

1. Im Versammlungslokal ist eine Anwesenheitsliste auszulegen.

2. Ein Vorstandsmitglied verliest das Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung. Werden hiergegen berechtigte Einwendungen erhoben, so ist eine entsprechende Berichtigung vorzunehmen. Nach Bestätigung des Protokolls durch die Versammlung ist dies von 2 Mitgliedern zu unterzeichnen.

3. Der Versammlungsleiter stellt die satzungsgemäß erfolgte Einladung und die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest. Er bestimmt einen Protokollführer, gibt die Tagesordnung bekannt und beginnt mit der Erledigung derselben.

4. Stört ein Mitglied die Versammlung, so muss es vom Vorstand zur Ordnung ermahnt werden. Nötigenfalls ist der Ruhestörer auszuweisen,

Wenn in der Versammlung störende Unruhe entsteht, so kann eine viertelstündige Unterbrechung eingelegt werden.

§9

1. Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Besoldung. Aufwandsentschädigungen, Erstattungen der baren Auslagen und Zahlungen eines Tagesgeldes bei der Teilnahme an Sitzungen und Tagungen sind möglich. Diese Entschädigungen sind vom Vorstand zu regeln.

§10

1. Oberster Grundsatz für die Mitglieder des Vorstandes ist die Wahrung der Interessen des Vereins. Der Vorstand muss stets nach bestem Wissen und Gewissen handeln und die Ziele des Vereins mit Umsicht und Tatkraft anstreben. Nach außen hin ist strengste Verschwiegenheit zu bewahren.

2. Mit Mehrheit gefasste Beschlüsse dürfen von keinem Vorstandsmitglied in der Öffentlichkeit gegenteilig vertreten werden.

§11

1. Anschaffungen von Sportgeräten, Sportkleidung usw. sind nur nach Rücksprache des Vorstandes möglich.

§12

1. Für Beschädigungen oder Entwendungen von Vereinseigentum durch Kinder haften die Eltern.
2. Gerät ein Mitglied infolge Verletzung, Erkrankung oder sonstigen Umständen in eine Notlage, so kann ihm eine Unterstützung gewährt werden. Ein Anspruch besteht nicht. Die Entscheidung hierüber obliegt ausschließlich dem Vorstand.

§13

1. Der von der Jahreshauptversammlung gewählte Ältestenrat soll sich aus erfahrenen, unabhängigen und objektiven Mitgliedern zusammensetzen.
2. Der Ältestenrat ist der Jahreshauptversammlung verantwortlich und hat dieser Rechenschaft über seine Arbeit abzulegen.
3. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.

Diese Geschäftsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am

11. März 2022

beschlossen.

E H R E N O R D N U N G

1. Vereinsauszeichnungen sind:

- a) Silberne Verdienstnadel
- b) Goldene Verdienstnadel
- c) Ehrenmitgliedschaft.

2. Die „Silberne Verdienstnadel“ kann verliehen werden:

- a) für mindestens 10-jährige Tätigkeit im Vorstand oder seinen angeschiederten Organen,
- b) für Verdienste um den Verein.

3. Die „Goldene Verdienstnadel“ kann verliehen werden:

- a) für mindestens 20-jährige Tätigkeit im Vorstand oder seinen angeschiederten Organen,
- b) für besondere Verdienste um den Verein.

Die „Goldene Verdienstnadel“ kann nur Trägern der „Silbernen Verdienstnadel“ zuteilwerden.

4. Die Ehrenmitgliedschaft kann ausgesprochen werden:

- a) für mindestens 25-jährige Tätigkeit im Vorstand,
- b) für ganz besondere Verdienste im Verein,
- c) für mindestens 50-jährige Mitgliedschaft

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft gemäß Abs. 4 a) und 4 b) des Ehrenstatuts macht eine Berufung zum „Ehren-Vorstandsmitglied“ durch die Jahreshauptversammlung möglich.

5. Mitglieder, die 25 und 50 Jahre dem Verein angehören, sind in würdiger Form zu ehren.

6. Eine lückenlose Protokollierung der Ehrungen ist unbedingt erforderlich

7. Die Vereinszugehörigkeit wird bei Ehrungen ab dem 16. Lebensjahr berücksichtigt.

Diese Ehrenordnung wurde in der Mitgliederversammlung am

11. März 2022

beschlossen.